

Satzung des TSV Welden 1904 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TSV Welden 1904 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR 356 beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Welden.

Als Vereinsanschrift gilt die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern und zwar insbesondere durch Förderung des Sports in Welden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen Mitglieder des Vereins für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste oder Auftrag der Körperschaft pro Kalenderjahr Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bis maximal 720,00 Euro erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vereinsausschuss.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. Vorsitzende. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Jede Abteilung kann auch eigene Spartenbeiträge erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge oder eines Spartenbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins oder der Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

-1. Vorsitzenden

-2. Vorsitzenden

-Schatzmeister

- Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird zuerst der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende tätig.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und kümmert sich um die Einberufung der Mitgliederversammlung der Vorstands- bzw. Vereinsausschussitzungen.

Er vollzieht Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.

Er stellt die Richtlinien über die Vereinsfinanzierung auf und überprüft den Verwendungsnachweis der Zuschüsse an die Abteilungen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer übt seine Nachprüfpflicht mindestens 1 mal im Jahr aus. Er hat das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Über seine Tätigkeit berichtet er dem Vereinsausschuss.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand gemäß § 4 und dem 1. Abteilungsleiter der jeweiligen Sparten. Sollte ein Abteilungsleiter verhindert sein, nimmt dessen Stellvertreter an der Sitzung teil. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungen in deren Jahreshauptversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr und nach Bedarf zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief, per mail oder auf das Handy oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Holzwinkel“ oder dessen Nachfolgeblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit, Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks eine 9/10 Mehrheit.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Welden.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die am 28.11.2018 stattgefundene Mitgliederversammlung und nach der Eintragung im Vereinsregister (§ 71 BGB) in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 22.04.1977 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft

Welden, den 28. 11. 2018

Unterschrift 1. Vorsitzender

